

Nr. 186

15.02.2005

11. Jahrgang

Nummer		Seite
INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik für das Haushaltsjahr 2005	857
Kreis Gütersloh	Antrag des Herrn Karl Mumperow, Isselhorster Str. 426 in 33334 Gütersloh auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Ab- und Einleitung von Wasser aus der Lutter bzw. in die Lutter vom 17.11.2004	858

10/2005 INFOKOM Gütersloh

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes

INFOKOM Gütersloh
Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik -
für das Haushaltsjahr 2005

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. 1994 S. 270) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABI.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. Dezember 2003 (ABI.Reg. Det. 2003 S. 304), hat die Versammlung am 08.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	36.998,00 EUR
in der Ausgabe auf	36.998,00 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	0,00 EUR
in der Ausgabe auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Seite 857

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 82 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher. Über die Leistung geringfügiger über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet die Geschäftsführung.

§ 6

Die gemäß § 14 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 34.498 € festgesetzt.

(Feldmann)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(S.-G. Adenauer)
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die von der Versammlung der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- am 08.12.2004 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß §§ 8, 18 und 19 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

erforderliche Genehmigung des Regierung des Regierungspräsidenten Detmold bezüglich der gemäß § 6 der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2005 zu zahlenden Umlage wurde am 06.01.2005 - Az. 31.60.02(50) - erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der INFOKOM Gütersloh-Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.01.2005

Feldmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

11/2005 Kreis Gütersloh

Antrag des Herrn Karl Mumperow, Isselhorster Str. 426 in 33334 Gütersloh auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Ab- und Einleitung von Wasser aus der Lutter bzw. in die Lutter vom 17.11.2004

Herr Karl Mumperow hat mit Datum vom 11.11.2004 auf der Grundlage der §§ 2, 3, 5, 7, 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Wasser aus der Lutter zu entnehmen und nach einer bestimmten Flussstrecke in einen Umflutgraben wieder einzuleiten, beantragt.

Die entsprechenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 22.02.2005 bis 22.03.2005 in der Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh, Wasserstr. 14 (Zimmer 19, Frau Traeger) in 33378 Rheda-Wiedenbrück sowie im Rathaus der Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70 (Zimmer 659, Herr Kruck) in 33330 Gütersloh eingesehen werden.

Gütersloh, den 02.02.2005

gez.
Adenauer
(Landrat)